

BUNDESSOZIALGERICHT



Beschluss in dem Rechtsstreit

Az: B 13 R 282/13 B

L 2 R 4780/12 (LSG Baden-Württemberg)
S 11 R 3998/11 (SG Freiburg)

.....,

Klägerin und Beschwerdeführerin,

Prozessbevollmächtigte:

g e g e n

Deutsche Rentenversicherung Bund,
Ruhrstraße 2, 10709 Berlin,

Beklagte und Beschwerdegegnerin.

Der 13. Senat des Bundessozialgerichts hat am 13. Januar 2014 durch den
Vorsitzenden Richter Prof. Dr. Steinwedel sowie den Richter Gasser
und die Richterin Dr. Oppermann
beschlossen:

Die Beschwerde der Klägerin gegen die Nichtzulassung der Revision im Urteil des
Landessozialgerichts Baden-Württemberg vom 17. Juli 2013 wird als unzulässig
verworfen.

Die Beteiligten haben einander für das Beschwerdeverfahren keine außergerichtlichen
Kosten zu erstatten.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



G r ü n d e :

- 1 Das LSG Baden-Württemberg hat im Urteil vom 17.7.2013 einen von der Klägerin nicht näher bezeichneten Anspruch verneint.
- 2 Diese macht mit ihrer beim BSG erhobenen Beschwerde gegen die Nichtzulassung der Revision in dem genannten LSG-Urteil die grundsätzliche Bedeutung der Rechtssache geltend. Sie benennt folgende Rechtsfragen als aus ihrer Sicht klärungsbedürftig:
 - 3 (1) "Ist die Norm des § 192 SGG verfassungswidrig vor dem Hintergrund eines zu unbestimmten Tatbestandes und verstößt sie gegen Art. 19 Abs. IV GG und Art. 3 GG?"
 - 4 (2) "Verstößt § 77 SGB VI gegen die Verordnung 883/2004 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 29.04.2004 zur Koordinierung der Systeme der sozialen Sicherheit für den EWA und die Schweiz i.V. und/oder gegen Art. 14 EMRK?"
- 5 Die Beschwerde der Klägerin ist unzulässig, denn sie hat in ihrer Beschwerdebegründung vom 24.10.2013 eine grundsätzliche Bedeutung nicht ordnungsgemäß dargelegt (§ 160 Abs 2 Nr 1 iVm § 160a Abs 2 S 3 SGG). Es sei nur darauf hingewiesen, dass zu Frage (2) der Vortrag zur Klärungsfähigkeit (Entscheidungserheblichkeit) nicht ausreicht, da Angaben zu dem vom LSG entschiedenen Sachverhalt völlig fehlen, sodass insbesondere schon nicht ersichtlich ist, ob im Fall der Klägerin der Anwendungsbereich der EGV 883/2004 überhaupt eröffnet ist. Damit aber kann auch der Vortrag der Klägerin zu Frage (1) nicht zu einer Revisionszulassung führen, weil er sich lediglich gegen die Kostenentscheidung des LSG richtet (§ 165 iVm § 144 Abs 4 SGG - vgl Senatsbeschluss vom 5.8.2008 - B 13 R 153/08 B - Juris RdNr 13).
- 6 Von einer weiteren Begründung sieht der Senat ab, weil sie nicht geeignet ist, zur Klärung der Voraussetzungen der Revisionszulassung beizutragen (§ 160a Abs 4 S 2 Halbs 2 SGG; zur verfassungsrechtlichen Zulässigkeit einer solchen Verfahrensweise vgl BVerfGK 18, 301, 303 ff = NJW 2011, 1497 RdNr 10 ff).
- 7 Die Beschwerde ist somit ohne Zuziehung der ehrenamtlichen Richter zu verwerfen (§ 160a Abs 4 S 1 Halbs 2 iVm § 169 SGG).
- 8 Die Kostenentscheidung beruht auf der entsprechenden Anwendung von § 193 SGG.

